

# Satzung des Fördervereins der Hunsrück-Grundschule

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Förderverein der Hunsrück-Grundschule – nach der Eintragung mit dem Zusatz e.V. – und hat seinen Sitz in Berlin. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Berlin.

## §2 Zwecke und Ziele

**2.1** Der Verein dient der Förderung, der Bildung und der Erziehung an der Hunsrück-Grundschule.

**2.2** Die Mittel des Vereins werden verwendet für:

- 1 die Förderung von Schulprojekten,
- 2 die Anschaffung von Schulungsmaterialien,
- 3 die Unterstützung von SchülerInnen bei Gruppenreisen,
- 4 den Informationsaustausch der SchülerInnen und der ehemaligen SchülerInnen.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## §4 Mittel

Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- 1 Mitgliederbeiträge,
- 2 Spenden jeglicher Art,
- 3 Veranstaltungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen des § 58 Nr. 6 und 7 AO zulässig.

## §5 Einrichtung

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein eine Einrichtung gründen oder sich an solchen beteiligen.

## §6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Auf schriftlich begründeten Antrag kann die Mitgliedschaft ein Jahr lang ruhen. Wiederholungsanträge sind zulässig.

## §7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1 durch schriftliche Austrittserklärung, der dem Vorstand vier Wochen vor Schuljahresende erklärt werden kann,
- 2 durch Ausschluß aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Es kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen dem Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3 durch den Tod.

## §8 Mitgliedsbeiträge

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## §9 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich im voraus unbar im dritten Quartal des Kalenderjahres, in der Regel im Einzugsverfahren.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1 die Mitgliederversammlung, 2 der Vorstand

## § 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet auf Einladung des Vorstandes, in der Regel vier Wochen nach dem Schuljahresbeginn, die Jahreshauptversammlung statt. Ihre Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- 1 Jahresbericht des Vorstandes,
- 2 Kassenbericht des/der KassenführerIn,
- 3 Bericht der RechnungsprüferIn und Entlastung des Vorstandes,
- 4 Festlegung der Beitragshöhe, sowie alle zwei Jahre,
- 5 Wahl eines/einer WahlleiterIn,
- 6 Wahl eines neuen Vorstands,
- 7 Wahl der RechnungsprüferIn.

Weitere vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, jedoch nicht in den Schulferien statt. Wenn ein Drittel aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so ist der Vorstand, mit einer Frist von 14 Tagen sowie Angaben zur Tagesordnung, zur Einberufung verpflichtet. Die Einladung zu allen Veranstaltungen erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage im Vorfeld. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

## §12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist von der/dem ProtokollführerIn und einem/einer Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §13 Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden, KassenführerIn, SchriftführerInnen, stellvertretende(r) SchriftführerInnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

## §14 Vorstandswahlen

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er arbeitet vertrauensvoll mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Gesamtelternvertretung der Hunsrück-Grundschule zusammen.

## §15 Rechnungsprüfer

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kasse, Konten und die Rechnungsführung (Buchhaltung) zu prüfen. Die Anzahl der Prüfungen ist Ihnen freigestellt.

Es muß jedoch mindestens eine innerhalb der letzten zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Beanstandungen haben sie umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie berichten der Hauptversammlung und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

## § 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 17 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse oder die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand verlangt werden. Ein Antrag auf Auflösung muß mindestens einen Monat vor der hierfür zur Entscheidung einberufenen Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt, falls in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung Zweidrittel der erschienen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

## §18 Sonstiges

Gegründet in Berlin, am 25.09.1996

Änderung der Satzung vom 22.05.2000

# ICH MACHE SCHULE FÜR NUR 20€URO IM JAHR!

## Aufnahmeantrag in den Förderverein der Hunsrück-Grundschule

.....  
Familienname

.....  
Vorname

.....  
Strasse

.....  
PLZ/Ort

.....  
Telefon

.....  
eMail

Ich erkläre, dass ich umseitiger Satzung zustimme

.....  
Datum, Unterschrift

Spendenquittung erwünscht



Der Mitgliedsbeitrag beträgt im Jahr 20 Euro €  
Ich zahle den Beitrag auf folgendes Konto:  
Förderverein der Hunsrück-Grundschule e.V.  
Kontonummer 638 148 101  
Postbank Berlin, BLZ 100 100 10